

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übernahme des Feuerschutzes
im Ortsteil Büscherheide der Gemeinde Bad Essen
durch die Stadt Preußisch Oldendorf

Zwischen

der Stadt Preußisch Oldendorf, Kreis Minden-Lübbecke,
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Anke Korsmeier-Pawlitzky, Preußisch Oldendorf, und
Herrn Stadtoberamtsrat Heinrich Fangmeyer, Preußisch Oldendorf,
(allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin),

und

der Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Günter Harmeyer, Bad Essen,

wird

- a) für die Stadt Preußisch Oldendorf
aufgrund des § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des GO-Reformgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) sowie Art. 1,2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23.4./9.5.1969 (GV.NRW.S. 928),
- b) für die Gemeinde Bad Essen
aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren – Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) - vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362),

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Preußisch Oldendorf verpflichtet sich im Rahmen einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, für die Gemeinde Bad Essen die Aufgaben des Feuerschutzes und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen für den Ortsteil Büscherheide der Gemeinde Bad Essen durchzuführen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Feuerschutz umfasst
1. die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen durch Schadenfeuer drohen (aber nicht den vorbeugenden Brandschutz),
 2. die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Feuerwehr,
 3. Einrichtung und Unterhaltung der notwendigen Feuerwehrraumbaulichkeiten und der Alarm- und sonstigen Nachrichteneinrichtungen.
- (2) Die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen umfasst den Einsatz der Feuerwehr bei Naturereignissen, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen.

§ 3 Kosten

Die Stadt Preußisch Oldendorf übernimmt die Durchführung der Aufgaben des Feuerschutzes (§ 2) für die Ortsteil Büscherheide grundsätzlich kostenlos.
Kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr der Stadt Preußisch Oldendorf nach § 41 Abs. 2 des Feuerschutzhilfeleistungsgesetzes NRW (FSHG) werden der Gemeinde Bad Essen in Rechnung gestellt.

§ 4 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheidet die für die Stadt Preußisch Oldendorf zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 5 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einjähriger Frist zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Preußisch Oldendorf, den 04. März 2009

Stadt Preußisch Oldendorf

Gemeinde Bad Essen

Anke Korsmeier-Pawlitzky
Bürgermeisterin

Heinrich Fangmeyer
Allgem. Vertreter

Günter Harmeyer
Bürgermeister